

hergestellten Dom denken, aber in zweiter Linie auch an eine Bestimmung ad usum ecclesiae S. Aefrae, die schon vor 800 als Wallfahrtskirche nachgewiesen ist. Inhaltliche Einwirkung der Abtei St. Gallen muß aufgrund des Fehlen von Benediktionen für den Hl. Benedikt und den Hl. Othmar (864 kanonisiert) ausgeschlossen werden. Die Bestimmung „für den Bischof“ wurde aus den Benedictiones episcopales am Ende des Codex (z. B. *in ordinatione episcopi* oder *in conventu episcopi*²⁸, *in synodo*) erschlossen, doch ist dies ebenso wenig ein Hinweis auf die unmittelbare Zweckbestimmung wie die Auflistung von Benedictiones Papales in regionalen Benediktionalen späterer Zeit²⁹. Das Kalendrar kennt die römische cathedra S. Petri vor dem Vicentius-Fest, d. h. am 18. 1.³⁰.

RISCHPLER — Ein im böhmisch-mährischen Raum beheimateter Buchmaler aus der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, der unter dem Einfluß der älteren Salzburger Malerei wirkte, wird in chronologischer Abfolge seiner 50 bekannten Werke vorgestellt. Die Abbildungen sind sehr informativ, scheinen aber leicht blaustichig zu sein. Die Beschreibung dokumentiert neben Aufbewahrungsort und Fachliteratur Entstehungsheimat und Datierung und den Buchschmuck, inhaltliche Aspekte fehlen weitestgehend. Das ist insbesondere bei den astronomischen Codices bedauerlich.

TOULIATOS-MILES — 142 Musikhandschriften der bis in die neuere Geschichte reichenden byzantinischen Tradition werden in der Athener Nationalbibliothek aufbewahrt. Die Erschließung ist knapp gehalten, so nennt die Textübersicht nur das Folio und den griechischen Werktitel, leere Blätter werden dann in einer eigenen Zeile vermerkt; als „Notes“ wird eine Gesamtwürdigung des Codex angeschlossen.

ZAPKE — Ein ungewöhnlich großer und mit schwarz hinterlegten Kunst-drucktafeln enorm aufwendiger Band beleuchtet nicht nur die Entwicklung der Musiknotation auf der iberischen Halbinsel während des gesamten Mittelalters, sondern auch die damit verbundenen liturgiegeschichtlichen Fragen

28) JAMES, Catalogue (wie Anm. 27) S.70, das Schluß-i ist kursiv gesetzt und wohl *in conventu episcoporum* aufzulösen.

29) Vgl. Benedictionale Constantiense (1781) S. 2: „Aliae insuper Benedictiones dicuntur Papales, seu fieri solitae a solo summo Pontifice, qualis est Benedictio sic dictorum agnorum Dei ex cera alba; aliae Episcopales, quae a solis Episcopis, vel a Sacerdotibus licentiam Papalem, aut Episcopalem habentibus fieri possunt, ut in hoc Benedictionali suo loco notabitur; aliae Benedictiones denique sunt Sacerdotales, quae cuilibet Sacerdoti communes sunt“.

30) Sie fehlt in den alten Augsburger Kalendern, vgl. die Synopse für den Januar bei SCHRÖDER, Heiligenkalendarien (wie Anm. 27) S. 269, unklar ist, was ebd. Anm. 2 gemeint ist („Im Sakramentar ist auch ‘Ordinatio s. Petri ap.’ vertreten“). Dennoch irrt Hermann GROTEFEND, Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit 1-2 (1891-1898) hier 2/2, S. 205: „die im frühesten Mittelalter zwar schon bestanden habende Scheidung zwischen der Stuhlfeier zu Antiochia (22. Febr.) und Rom (18. Jan.)“ erscheine „erst im 15. Jahrh., und zwar nur ganz vereinzelt in deutschen Diöcesen (Magdeburg mit Brandenburg, Havelberg, Ratzeburg; Münster, Sitten, Strassburg, s. Peterstag cathedra)“.